

Antrag
des Landes Brandenburg

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 2 Nr. 30 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 30 ist in § 31 Abs. 1 in Satz 2 das Zitat "§ 2a oder § 4" durch das Zitat "§
2a, § 4 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 2 Nr. 33 in § 33a Abs. 2 Satz 2 das Wort "entfällt" durch das Wort "genügt"
zu ersetzen.

Begründung

In § 31 FahrIG werden die Anforderungen an den Fahrlehrer definiert, der
Seminare nach § 2 a StVG (Aufbauseminar für auffällige Fahranfänger
während der Probezeit) oder nach § 4 StVG (Punktsystem) durchgeföhrt. Die
Einrichtung eines freiwilligen Fortbildungsseminars (Erfahrungsaustausch
junge Fahrer) macht es erforderlich, eine weitere dritte Seminarerlaubnis zu
schaffen.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997